

sozialistischen Strafverfahren nur verwirklicht werden, weil das sozialistische Strafprozeßrecht — ebenso wie das sozialistische Strafrecht — von den Prinzipien der sozialistischen Demokratie ausgeht, um sie in einer Weise, die der Kriminalitätsbekämpfung angemessen ist, in diesem Bereich durchzusetzen. Damit der Strafprozeß der Durchsetzung der sozialistischen Strafgesetze dienen kann, sind seine Normen so beschaffen, daß sie im Verfahren die Entfaltung des Strafrechts als Instrument

- zur straffen zentralen Leitung der Tätigkeit der Justiz- und Sicherheitsorgane bei der Bekämpfung der Kriminalität,
- zur Organisierung und Leitung des gesamtgesellschaftlichen Kampfes gegen die Kriminalität,
- zur Erziehung moralisch ungefestigter Bürger zu einem disziplinierten gesellschaftlichen Verhalten,
- zum Schutz unserer Staats- und Gesellschaftsordnung sowie der Rechte und Interessen der Bürger voll gewährleisten.

Unser Strafprozeßrecht enthält die für diesen Zweck bestimmten und geeigneten Regelungen. Danach richten die zuständigen Organe das von ihnen geleitete planmäßige Zusammenwirken mit den Bürgern bei der Klärung und Entscheidung über einen strafrechtlich erheblichen Sachverhalt sowie bei der Erziehung des Täters gleichzeitig auf die Erkenntnis und Erkenntnisvermittlung der weiteren notwendigen Schritte zur Kriminalitätsverhütung im Lebensbereich der durch das Strafverfahren angesprochenen Bürger. *Weil das sozialistische Strafprozeßrecht in dieser Weise vom gleichen Inhalt wie das sozialistische Strafrecht erfüllt ist, ermöglicht die Strafprozeßordnung, daß im Strafverfahren — und damit auch in den Schlußentscheidungen des Ermittlungsverfahrens — das innere Leben des sozialistischen Strafrechts in Erscheinung tritt.*

1.1. Zu einigen Beziehungen zwischen strafrechtlichen Tatbeständen und strafprozessualen Regelungen über die Sachverhaltsfeststellung

Die enge Verbindung zwischen dem sozialistischen Strafrecht und dem Strafprozeßrecht wird u. a. durch eine vergleichende Betrachtung deutlich, die sich sowohl den vielgestaltigen Tatbeständen des Allgemeinen und des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches zuwendet, in denen den unterschiedlichen Zielstellungen der Täter, den differenzierten Begehungsweisen und Folgen der Straftat